

Ladeinfrastruktur gesetzlich verankern

Pr^asentation aus dem Fachtreffen vom 10. September 2024

Der Leitfaden hilft Gemeinden, die mit rechtsverbindlichen Massnahmen Ladeinfrastruktur unterstützen wollen

Ziel: Gemeinden (und Kantone) aufzeigen, wie die **Ladeinfrastruktur für Elektromobilität** mittels **rechtsverbindlicher Massnahmen** gefördert werden kann.

Der Leitfaden...

- hilft der Gemeinde bei der Umsetzung von Visionen, Leitbildern und Konzepten zu Ladestationen.
- zeigt dazu den Gemeinden ihre **möglichen Handlungsbereiche** auf.
- enthält eine strukturierte Sammlung von **bewährten Beispielen** aus kommunalen Reglementstexten zu rechtlichen Grundlagen und Förderprogrammen

→ zum **Werkzeug**



Ladestationen können indirekt durch Energiegesetzgebung gefördert und direkt in Baugesetzgebung verankert werden

Energiegesetzgebung

- **Übergeordnete Grundsätze** und **keine konkreten Bestimmungen** zur Ladeinfrastruktur, kann aber Auswirkung auf andere Gesetzgebungen haben, wie z.B. Baugesetzgebung

Baugesetzgebung

- Instrument, um **Vorschriften zur Ladeinfrastruktur gesetzlich zu verankern**, insbesondere die Anzahl Ladestationen und deren Ausbaustandart. Hilfreich dafür ist das **SIA-Merkblatt 2060** und der darauf basierende [Online-Rechner](#), der aufzeigt, wie die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden realisiert werden kann. Ausserdem beinhaltet das Merkblatt auch Empfehlungen zur Anzahl der Ladestationen je nach Ausbaustufe.

Praxisbeispiel

Kanton Bern

- Revision des kantonalen Energiegesetzes (1.1.2023) führte zu einer Änderung im kantonalen Baugesetz und der Einführung des Art. 18a «Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge»
- In der kt. Bauverordnung werden die Anforderungen spezifiziert. [Link](#).

Rechtliche Grundlage	Artikel und Wortlaut	Bemerkungen
BSG 721.0 - Baugesetz (BauG) ↗	Art. 18a Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge ¹ Ein angemessener Teil der Parkplätze ist für die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge vorzubereiten oder auszurüsten.	Die Revision des Energiegesetzes (KEng), welche per 01.01.2023 in Kraft getreten ist, führte zur indirekten Änderung des BauG und damit zur Einführung von Art. 18a BauG. Aufgrund der Motion 053-2022 «Solarpflicht für grosse offene Parkierungsanlagen» ↗ besteht der Auftrag das Baugesetz zu ergänzen.
BSG 721.1 - Bauverordnung (BauV) ↗	Art. 56a Ausbaustandard der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge ¹ Die Anforderungen für die Ausbaustufe für Elektrofahrzeuge bei Neubauten im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Kantonalen Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (KEngV) richten sich nach dem SIA-Merkblatt 2060 «Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden», Ausgabe 2020. ² Die Dimensionierung der Anschlussleistung für die entsprechenden Ausbaustufen gemäss SIA-Merkblatt 2060 ist nicht bindend. ³ Beim Bau von neuen Wohngebäuden sind vorzusehen:	

Praxisbeispiel

Gemeinden im Kanton Bern

- Aufbauend auf dem kantonalen Baugesetz können Gemeinden im Kanton Bern konkretisieren
- Gemeinde Münsingen konkretisiert im Gemeindebaureglement «Sicherstellung der baulichen Vorkehrungen der E-Mobilität bei Neubauten und wesentlichen Erneuerungen». [Link](#).
- Gemeinde Ittigen im Baureglement: «Sicherstellung technischer Massnahmen».

Rechtliche Grundlage	Artikel und Wortlaut	Bemerkungen
Gemeindebaureglement 2021 (GBR) 7	Art. 26 Parkierung Anforderungen an Abstellplätze [...] ⁵ Sind bei Neubauten oder bei wesentlichen Erneuerungen 5 und mehr Autoabstellplätze Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens ist der Nachweis zu erbringen, dass mindestens alle baulichen Vorkehrungen für die Sicherstellung der E-Mobilität (Lademanagement) ausgeführt werden. Grössere Bauvorhaben mit mehr als 50 Parkplätzen sind angemessen mit Ladeeinrichtungen auszurüsten.	Grundlage bilden die Richtpläne Energie 7 und Mobilität 7 sowie das Energieleitbild 7 . Die Gemeinde Münsingen verlangt für grössere Bauvorhaben ein Mobilitätskonzept, welches u.a. die Ladebedürfnisse und die Lademöglichkeiten beinhalten muss. Wegleitend sind das Merkblatt «Elektromobilität» und die Richtlinien zum Mobilitätskonzept bei Baubewilligungs- und Planungsverfahren erlassen 7 .

Münsingen

Rechtliche Grundlage	Artikel und Wortlaut	Bemerkungen
Baureglement (BR) 7	Art. 432 Abs. 4 Bei Neubauten oder neubauähnlichen Vorhaben ist die Lademöglichkeit für Gerätschaften der Elektromobilität mit technisch geeigneten Massnahmen in genügender Anzahl sicherzustellen.	Als geeignet gilt eine Massnahme, wenn die Ladung von Fahrrädern, Autos u.a. in geeigneter Weise und innert nützlicher Frist nach dem Stand der Technik gewährleistet ist. Dies kann z.B. in Form eigener Ladestationen oder genügend Steckdosen der Fall sein.

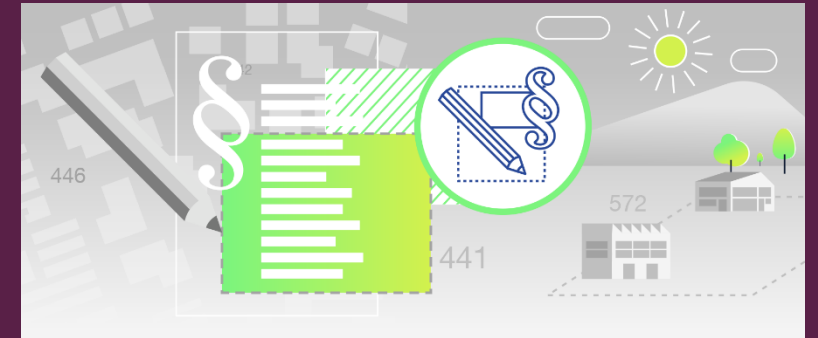
Ittigen

Praxisbeispiel

Kanton Zürich

- Die kommunale Bau- und Zonenordnung (BZO) oder ein eigenes Parkplatzreglement legen den Bedarf an Parkplätzen fest.
- Kommunale Erlasse können allerdings nur die Themen regeln, die im kantonalen Planungs- und Baugesetz abgedeckt sind.
- Da das Planungs- und Baugesetz keine expliziten Bestimmungen zu Ladeinfrastruktur enthält, sieht der Kanton Zürich keine Möglichkeit, dass Gemeinden oder Städte im Kanton Zürich in ihrer kommunalen BZO oder in ihren Reglementen Vorgaben für die Ausrüstung von Parkplätzen mit Ladeinfrastruktur machen.

[Werkzeugkasten Elektromobilität Kt. Zürich.](#)



Praxisbeispiel

Gemeinden im Kanton Zürich

- Illnau-Effretikon in der BZO:
Ladebedürfnisse nach Nutzungsart sind zu befriedigen (Bewohner, Beschäftigte, Besucher).
- Verankerung in der BZO in den Gemeinden des Kantons Zürich nicht möglich. Illnau-Effretikon als Ausnahme.

Rechtliche Grundlage	Artikel und Wortlaut / Inhalt	Bemerkungen
400.01.01 - Bau- und Zonenordnung (BZO) ↗	10. Abstellplätze 10.1.6 Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität Bei Nutzungen, die mindestens 4 Abstellplätze gemäss Ziffer 10.1.2 erfordern, ist aufzuzeigen, wie mit den Ladebedürfnissen der Elektromobilität umgegangen wird. Die Ladebedürfnisse sind unter Annahme einer fast vollständigen Elektrifizierung aller Fahrzeuge abzuschätzen. Die Bedürfnisse sind nach Nutzungsart sowie Abstellplätzen für Bewohner / Beschäftigte resp. Besucher / Kunden auszuweisen. Es ist nachzuweisen, dass bei Bedarf eine Installation der notwendigen Infrastrukturen für die Elektromobilität möglich ist. Notwendige Vorinvestitionen und Installationen sind dann zu tätigen, wenn eine Nachrüstung wesentlich teurer käme.	

Förderprogramme und weitere Handlungsideen für Gemeinden

Förderprogramme

- Kantonale und kommunale Förderprogramme unterstützen Private mit Fördergeldern beim Ausbau der Ladeinfrastruktur
- In verschiedenen Kantonen und Gemeinden wurden bereits Förderprogramme im Zusammenhang mit der Ladeinfrastruktur (in der Regel zur Unterstützung der Basisinfrastruktur) erfolgreich etabliert.

Weitere Handlungsideen

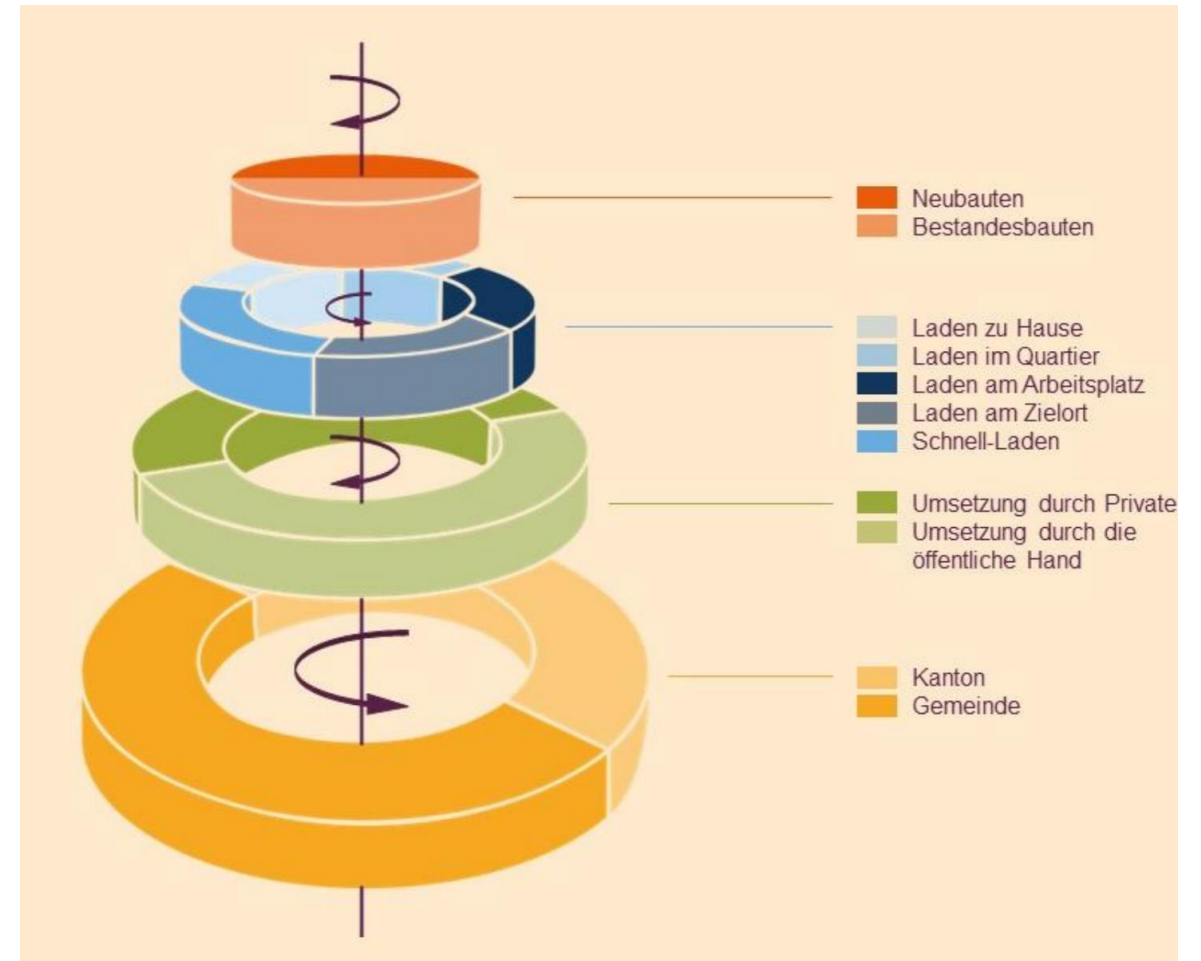
- **Beschaffungsrichtlinien:** nachhaltige Fahrzeuge beschaffen
- **Umweltschutzgesetz:** «vermeiden, verlagern und verträglich gestalten»
- **Personalgesetzgebung:** öV oder Elektrofahrzeuge nutzen
- **Bereitstellen von öffentlichem Parkraum** für Ladestationen

Die richtigen gesetzlichen Massnahmen finden dank dem «DrehPunkt»

Der «DrehPunkt» soll helfen, die eigene Situation in der Gemeinde rasch **einzuordnen, praktische Beispiele** zu finden und daraus eigene **rechtsverbindliche Massnahmen** zu ergreifen.

Jede der 4 Scheiben gemäss Situation der Gemeinde drehen

- Erfolgreiche Beispiele, wie die Ladestations-Förderung gesetzlich umgesetzt wurde.



Die 4 Scheiben des «DrehPunkts»

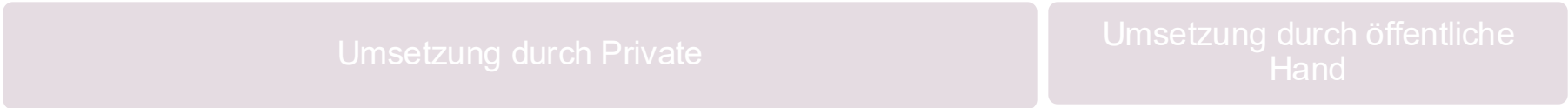
1. Scheibe: Gemeinde oder Kanton

Will eine Gemeinde (oder ein Kanton) Ladestationen mittels rechtsverbindlicher Massnahmen fördern?

1. Scheibe



2. Scheibe



3. Scheibe



4. Scheibe



Die 4 Scheiben des «DrehPunkts»

2. Scheibe: Umsetzung durch Private oder öffentliche Hand

Initiative oder Koordination kommt von Privatpersonen oder Unternehmen: Für Gemeinden sind so mehr Ladestationen kostengünstiger zu realisieren.

Initiative oder Koordination kommt von der Gemeinde:

- Vorbildfunktion der Gemeinde
- Ladestationen auf öffentlichem Grund
- Über eigenes Energieversorgungsunternehmen Ladestationen fördern

2. Scheibe

Umsetzung durch Private

Umsetzung durch öffentliche Hand

3. Scheibe

Laden zu Hause

Laden im Quartier

Laden am Arbeitsplatz

Laden am Zielort

Schnell-Laden

Laden zu Hause

Laden im Quartier

Laden am Arbeitsplatz

Laden am Zielort

Schnell-Laden

4. Scheibe

Neubauten

Bestandesbauten

Neubauten

Bestandesbauten

Neubauten

Bestandesbauten

Neubauten

Bestandesbauten

Neubauten

Bestandesbauten

Neubauten vs. Bestandes-Bauten

Die 4 Scheiben des «DrehPunkts»

3. Scheibe: Welches Ladebedürfnis sollen die Ladestationen erfüllen?

1. Scheibe

Wo sollen die Ladestationen stehen?
Wer soll daran wann laden?

3. Scheibe

Laden zu Hause

Laden im Quartier

Laden am Arbeitsplatz

4. Scheibe

Neubauten

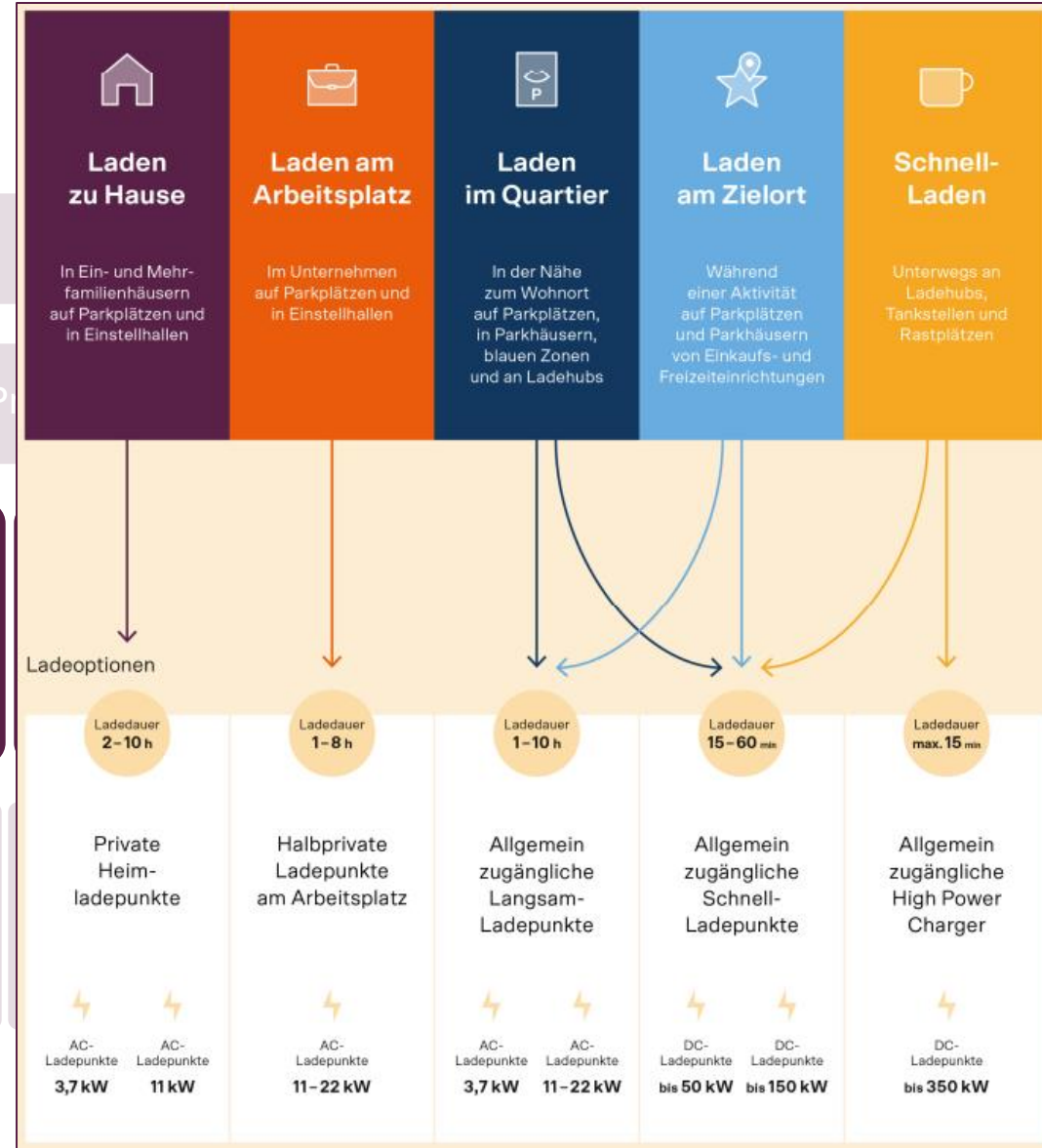
Bestandesbauten

Neubauten

Bestandesbauten

Neubauten

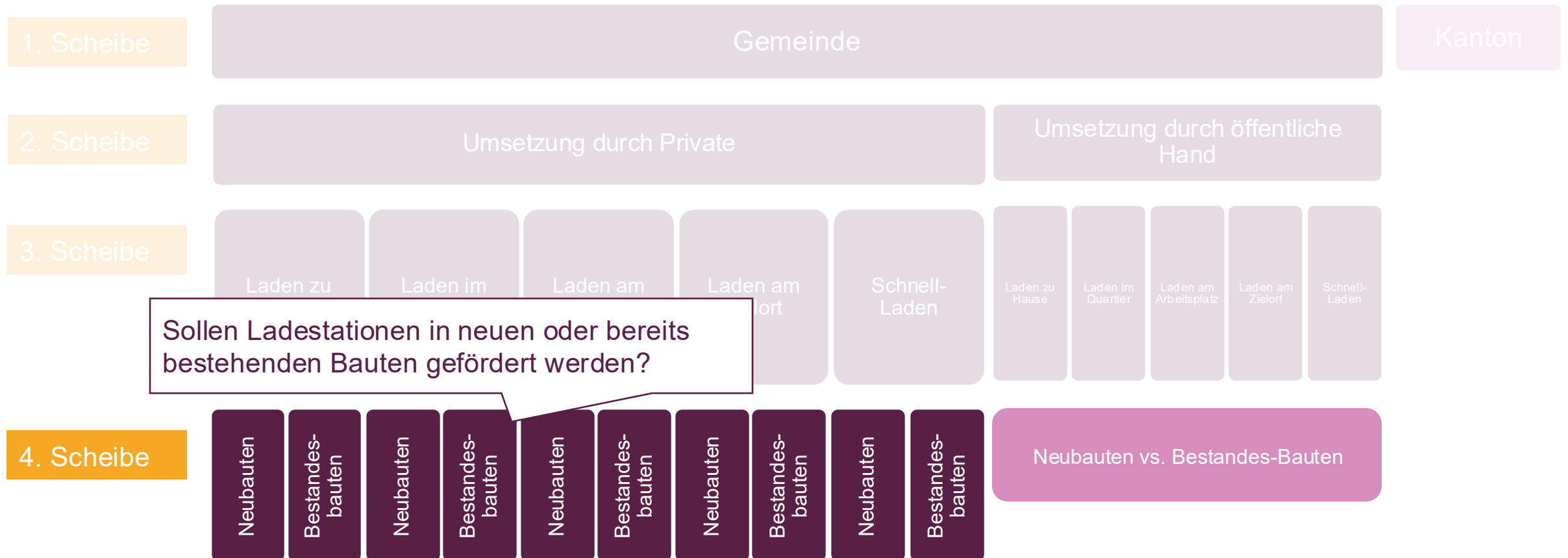
Bestandesbauten



Kanton

Die 4 Scheiben des «DrehPunkts»

4. Scheibe: Neu- oder Bestandes-Bauten



Beispielhafte Anwendung des «DrehPunkts»

Das richtige Einstellen der 4 Scheiben

1. Scheibe

Gemeinde

Für Gemeinden interessant sind die Beispiele aus anderen Gemeinden.

2. Scheibe

Umsetzung durch Private

Die Gemeinde hat selbst schon viel getan und möchte nun die Bevölkerung zum Handeln bewegen.

3. Scheibe

Laden zu Hause

Laden im Quartier

Laden am Arbeitsplatz

Laden am Zielort

Schnell-Laden

Die Gemeinde ist eine Zupendlergemeinde. Auf dem Gemeindegebiet gibt es mehr Arbeitsplätze als Einwohner.

Viele der Unternehmen bestehen schon und die Gebäude wurden in den letzten Jahren gebaut. Neue Gewerbebauten können nur noch in geringem Masse realisiert werden.

4. Scheibe

Neubauten

Bestandesbauten

Neubauten

Bestandesbauten

Neubauten

Bestandesbauten

Neubauten

Bestandesbauten

Neubauten

Bestandesbauten

Neubauten vs. Bestandesbauten

Resultate des «DrehPunkts»:

Förderprogramm oder Energiegesetzgebung aus den Gemeinden Cadenazzo, Ittigen, Losone sowie der Stadt Winterthur und St. Gallen

Beispielhafte Anwendung des «DrehPunkts»

Die Resultate aus Gemeinden

5.3.4 Stadt Winterthur			
	Förderobjekt	Fördersubjekt	Förderbeitrag
Förderprogramm			
Beratung zu Ladeinfrastruktur	Förderberechtigt sind Beratungen zur Installation von Ladeinfrastruktur in Mehrfamilienhäusern und Gewerbeliegenschaften ab vier Parteien.	Eigentümerinnen und Eigentümer	Der Förderbeitrag liegt bei CHF 400.00.
Nähere Infomrationen zum Förderprpgramm der Stadt Winterthur sowie zu den geltenden Förderbedingungen finden sind unter dem folgenden Link ↗ zu finden.			

Erfolgreiche Beispiele aus anderen Gemeinden, welche genau auf die Bedürfnisse der Gemeinde zugeschnitten sind und so als gute Grundlage für eigene rechtsverbindliche Massnahmen dienen.

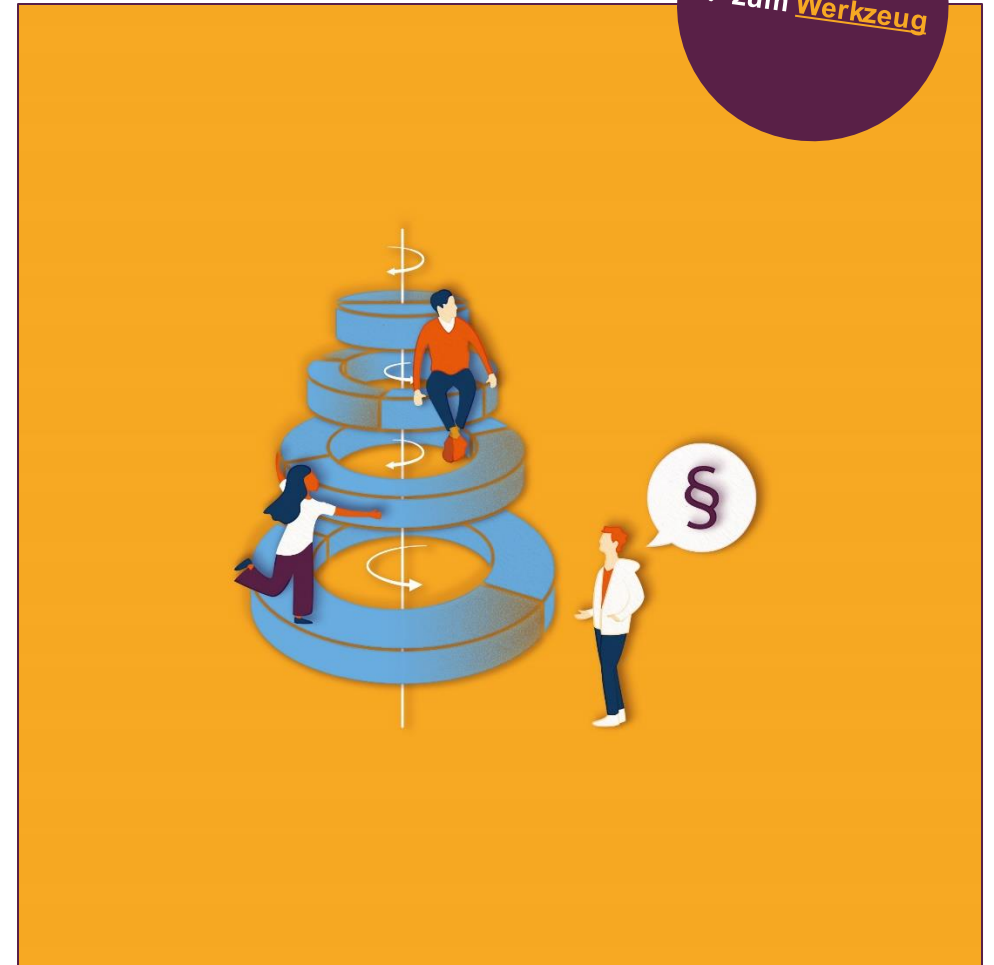
5.1.1 Stadt St. Gallen		
Rechtliche Grundlage	Artikel und Wortlaut / Inhalt	Bemerkungen
SRS 511.21 - Energie-fondsreglement (EnFR) ↗	4 Förderbereich Mobilität 4.1. Ladestationen Art. 42 Voraussetzungen der Förderung Ladestationen für Elektrofahrzeuge werden gefördert, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a) sie müssen über die private Nutzung hinaus und zeitlich uneingeschränkt zugänglich sein; b) sie müssen im Verzeichnis des LEMnet Europa e.V. mit Sitz in Ilmenau, Deutschland, eingetragen werden; c) falls es sich um eine Schnellladestation handelt, müssen mindestens die drei Steckertypen Typ 2, CHAdeMO und CCS-Combo 2 zur Verfügung stehen. ² Ladestationen, welche im Ostmobil-System integriert sind, werden privilegiert gefördert. Art. 43 Beitrag ¹ Der Beitrag entspricht der Hälfte der Installationskosten, höchstens jedoch CHF 100 pro kW maximale Ausgangsleistung. ² Bei privilegiert geförderten Ladestationen beträgt der Beitrag CHF 150 pro kW maximale Ausgangsleistung.	Die Gemeinde St. Gallen führt einen Energiefonds, um Massnahmen zur Umsetzung des Energiekonzepts finanziell zu fördern. Die Vorschriften zum Förderbereich Mobilität wurden gestützt auf Art. 15 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Bst. a SRS 511.2 - Energiereglement (EnR) ↗ erlassen. Nähere Informationen zum Förderprogramm und zu den geltenden Förderbedingungen sind unter folgendem Link ↗ zu finden.

Der Leitfaden ist das ideale Instrument für Gemeinde, welche die Unterstützung von Ladestationen gesetzlich verankern wollen

Der Leitfaden «Ladeinfrastruktur gesetzlich verankern» zeigt den Gemeinden auf, welche **rechtsverbindliche Möglichkeiten** sie zur Förderung von Ladestationen haben.

Dank dem Leitfaden kann die Gemeinde **erfolgreich umgesetzte kommunalen Bestimmungen aus anderen Gemeinden finden**, welche genau den lokalen Bedürfnissen und Gegebenheiten der Gemeinde entsprechen und somit eine ideale Vorlage für eigene Bestimmungen ist.

→ zum **Werkzeug**



Mehr Inspiration zum Thema Ladeinfrastruktur?

**Jetzt
Newsletter
abonnieren!**

